

Ortspolizeibehörden, als auch die Kreis- und die Landespolizeibehörden zu verstehen. Im Uebrigen gilt als Polizeibehörde stets die Ortspolizeibehörde (Ziffer 4).

6. Unter der Bezeichnung **weitere Communalverbände** sind zu verstehen: die Provinzialverbände, die kommunalständischen Verbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, die Kreisverbände, der Landeskommunalverband, die Oberamtsbezirke in Hohen-zollern, die Landbürgermeistereien der Rheinprovinz und die Aemter in Westfalen.

Berlin, den 4. März 1892.

Der Minister des Innern.
gez. Herrfurth.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage. gez. Magdeburg.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien zu Breslau wird der geschäftsführende Ausschuss des Comités für die Gewerbe- und Industrie-Ausstellung zu Schweidnitz gelegentlich der daselbst im laufenden Jahre stattfindenden Gewerbe- und Industrie-Ausstellung eine öffentliche Verloosung von Ausstellungsgegenständen veranstalten und zu diesem Zwecke 60000 Loose à 1 Mark innerhalb der Provinz Schlesien ausgeben.

Oppeln, den 18. März 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 70. Der Herr Regierungs-Präsident hat mir für die Zeit vom 1. bis incl. 28. April d. Js. Urlaub ertheilt und mit meiner Vertretung vom 1. bis einschließlich 14. t. Mts. den königlichen Kreis-Sekretär Herrn Giersberg hiersebst, vom 15. bis 28. t. Mts. aber den Kreis-Deputirten Herrn Rittergutsbesitzer und königlichen Rittmeister Stoebe auf Schweinsdorf beauftragt.

Neustadt D.-S., den 30. März 1892.

Der königliche Landrath.

Nr. 71. Betrifft die Bestrafung der Verstöße gegen die Melde- und Gestellungspflicht der militärpflichtigen Mannschaften.

Den Polizei-Verwaltungen, sowie den Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises bringe ich zur Nachachtung in vorkommenden Fällen hierdurch zur Kenntniß, daß nach höherer Entscheidung Verstöße gegen die Melde- und Gestellungspflicht der militärpflichtigen Mannschaften zu den gemäß § 67 des Strafgesetzbuches der Verjährung unterliegenden Uebertretungen zu rechnen sind.

Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt erst mit dem Aufhören der Melde- oder Gestellungspflicht.
Neustadt D.-S., den 28. März 1892.

Der königliche Landrath.

Nr. 72. Unter Bezugnahme auf die Polizei-Verordnung vom 19. Januar 1887 (Kreisblatt Stück 6 Nr. 30) bringe ich zur allgemeinen Kenntniß, daß das Vertilgen der Feldmäuse im ganzen Kreise in der Zeit vom 1. bis 10. April d. Js. zu erfolgen hat.

Neustadt D.-S., den 28. März 1892.

Der königliche Landrath.

Nr. 73. Die Einnahmen bei der Hauptkasse der Kreis-Kranken-Versicherung des Kreises Neustadt D.-S. haben zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht ausgereicht.

Bis zum Schlusse des Jahres 1891 hat eine Mehrausgabe von 2506,75 Mark stattgefunden, welche vorläufig durch Vorschüsse aus der Kreis-Kommunal-Kasse hiersebst gedeckt worden ist. Dieser Betrag muß der Kasse wieder erstattet werden.

Hierzu treten die pro 1891 entstandenen sächlichen Kosten mit 1268,90 Mark.

Der Gesamtbetrag von 3775,65 Mark ist gemäß § 13 des Statuts für die Kreis-Kranken-Versicherung des Kreises Neustadt D.-S. auf die beteiligten Gemeinden und Gutsbezirke nach Maßgabe der pro 1891 gezahlten Versicherungsbeiträge zu vertheilen.

Nach § 9 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 und § 13 des gedachten Statuts sind die Kosten nicht von den Versicherten und Arbeitgebern, sondern von den beteiligten Gemeinden und Gutsbezirken als Kommunal-Abgaben, d. h. in den Gemeinden aus der Gemeindefasse und in den Gutsbezirken von den Gutshabern zu zahlen.

Es haben hiernach bis zum 15. Mai d. J. an die Hauptkasse der Kreis-Kranken-Versicherung beziehungsweise Kreis-Kommunal-Kasse hiersebst portofrei abzuführen: